This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

2044 103 214 177

144

PROPERTY OF
FOR TX
HARVARD LAW LIBRARY

Bericht

über die ersten Vorarbeiten

zu einem

Deutschen Theatergesetze.

Dem Deutschen Bühnenvereine erstattet
von seiner
am 23. Mai 1901 gewählten Sondercommission

Als Manuscript gedruckt.

Berlin 1902
Otto Elsners Verlag.

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

GERMANY
144

Bericht

über die ersten Vorarbeiten

zu einem

Deutschen Theatergesetze.

Dem Deutschen Bühnenvereine erstattet
von seiner
am 23. Mai 1901 gewählten Sondercommission

Als Manuscript gedruckt.

Berlin 1902
Otto Elsners Verlag.

Digitized by Google

Nachdruck verboten.
Alle Rechte vorbehalten.

Rec. Oct. 2, 1905.

Digitized by Google

Der deutsche Bühnenverein beschloß in seiner **Generalversammlung zu Dresden am 23. Mai 1901,**

> „eine Commission einzusetzen zur Vorbereitung einer den Erlaß eines Theatergesetzes betreffenden Petition, welche an den Reichskanzler und zwar womöglich unter Mitvorlage eines Gesetzentwurfs eingereicht werden soll."

Zu Mitgliedern der Commission wurden gewählt: die Mitglieder des Vereins Bürklin-Karlsruhe, Gettke-Wien, Loewe-Breslau, von Perfall-München, von Possart-München, Reck-Nürnberg und Tempelley-Coburg. Durch Cooptation traten der Commission noch bei die Herren Felisch-Berlin und Sachse-Berlin.

Am 20. April 1902 trat die Commission unter dem Vorsitz von Bürklin-Karlsruhe in München zu einer Berathung zusammen, deren wesentlicher Inhalt im Folgenden wiedergegeben werden soll.

Anwesend waren sämmtliche Mitglieder bis auf Tempelley-Coburg und v. Possart-München, die entschuldigt waren.

Zunächst war man einig darüber, daß das Bedürfniß nach einem Theatergesetz naturgemäß das Verlangen nach einer **zeitgemäßen Ausgestaltung** der das Theaterwesen betreffenden gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck bringe und nicht etwa lediglich die formale Bedeutung eines Wunsches nach Codificirung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften habe. Demgemäß waren

Digitized by Google

zunächst die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen dahin zu prüfen, ob und wo sie einer Verbesserung bedürfen. Die Unzufriedenheit mit der bestehenden Gesetzgebung und der damit Hand in Hand gehende Ruf nach einem Theatergesetz reicht auf Jahrzehnte zurück. Kurze Zeit, nachdem das Theater durch die deutsche **Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869** in die Reihe der zu concessionirenden Gewerbe verwiesen und dem Grundsatz der Gewerbefreiheit preisgegeben war, und die üblen Folgen dieser Maßregel sich zu zeigen begannen, fühlte sich der deutsche Bühnenverein als der berufenste Vertreter der Interessen des Theaters verpflichtet, dem Entwurf eines besonderen Theatergesetzes näherzutreten. In der **Generalversammlung des Vereins vom Jahre 1871** wurde eine Fünfer-Commission gewählt, deren Aufgabe es war, den Entwurf eines solchen Gesetzes zu berathen und auszuarbeiten. In dem Bericht dieser Commission vom Jahre 1872 wurde jedoch der Nachweis geliefert, daß die Erlangung eines solchen Gesetzes an der Abneigung der Gesetzgebungsfactoren (Bundesrath und Reichstag) scheitere, welche sich nicht dazu entschließen könnten, an der noch jungen Gewerbeordnung Aenderungen, namentlich grundsätzlicher Art (stärkere Einschränkung der Gewerbefreiheit), vorzunehmen, und die Commission empfahl deshalb, die angestrebte Reform zunächst nicht durch ein besonderes Theatergesetz, sondern auf dem Wege der Selbsthilfe anzubahnen. In Uebereinstimmung hiermit wurde von der Generalversammlung beschlossen, durch neue Bühnenvereinssatzungen mit Erweiterung des künftigen Vereinszwecks die künstlerische, auf Bildung und Veredelung gerichtete Aufgabe des Theaters lösen zu helfen. Insbesondere sollten zur Sicherung und Hebung des Künstlerstandes vom Bühnenvereine **Theaterschulen** ins Leben gerufen werden, welche „als wesentliches Fundament der unternommenen Reform der deutschen Bühne zu betrachten seien." Das an den Bundesrath gerichtete Gesuch um Gewährung von Geldmitteln zu diesem Zweck wurde im Jahre 1873 rundweg ohne Angabe von Gründen **abgelehnt.** Ebenso wurde das bescheidenere Ersuchen, dem Bühnenverein wenigstens die Rechte einer juristischen Person zu verleihen, vom

Digitized by Google

Kgl. Polizeipräsidium in Berlin abschlägig vorbeschieden. Spätere Arbeiten und Entwürfe der in Permanenz erklärten Fünfer-Commission wurden im Schooße des Bühnenvereins begraben und hatten keine neuen Schritte an die Behörden zur Folge. Ebenso blieb **der im Jahre 1896 unternommene Versuch**, die Reichsregierung und die gesetzgebenden Factoren für die Gründung einer „Akademie der Schauspielkunst" zu gewinnen, ohne irgendwelchen praktischen Erfolg.

In der Generalversammlung vom Mai 1901 nahm der Bühnenverein, wie oben bereits erwähnt, die Frage wieder auf.

Die Commission erörterte das ihr gestellte Thema nach drei Gesichtspunkten,

1. zunächst nach dem **öffentlich-rechtlichen**, wonach zu untersuchen war, ob die gesetzlichen Bestimmungen, welche das Verhältniß des Theaters zu Staat und Gesellschaft regeln, genügen oder nicht,
2. nach dem **privat-rechtlichen**, wonach die Vertragsverhältnisse, in welchen der Theaterunternehmer zu seinen Mitgliedern und diese beiden zu den Theateragenten stehen, gesetzlicher Abänderung bedürfen, und
3. waren die **besonderen Verhältnisse** zu erörtern:
   a) der Bühnen der Landesherren,
   b) der Bühnen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet,
   c) der Vorstellungen in geschlossenen Gesellschaften,
   d) der Wandertruppen, endlich
   e) die Uebergangsbestimmungen.

I.

Die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse.

Es ist eine allseitig anerkannte Thatsache, daß das Theater neben seiner unterhaltenden Bestimmung auch eine wichtige Culturaufgabe zu erfüllen hat. Die dramatische Kunst soll wie jede andere Kunst ein Culturelement sein. Keine Kunst,

Digitized by Google

keine Wissenschaft aber vermag so unmittelbar, so augenblicklich auf die große Masse, auf ihre guten und schlechten Eigenschaften einzuwirken als die Kunst der dramatischen Darstellung. Die Musik schafft für das Ohr, die bildende Kunst für das Auge, die Poesie für die Einbildungskraft. Die dramatische Kunst dagegen schafft weder allein für das Ohr noch allein für das Auge noch allein für die Einbildungskraft, sie schafft für die Einheit aller Sinne, der äußern wie der innern, sodaß das sittliche Gefühl, der Charakter, die Intelligenz, der Kunstsinn und der ästhetische Geschmack gleichmäßig und gleichzeitig von ihr berührt werden. Schon diese Betrachtung genügt, um die wichtige Frage in den Vordergrund zu stellen, inwieweit die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen geeignet sind, das Theater als wichtigen Culturfactor des Staats und der Gesellschaft in der Erfüllung seiner Aufgabe zu schützen und zu fördern. Hier kommt hauptsächlich **§ 32 d. G. O.** in Betracht. Dieser hat im Laufe der Jahre mancherlei Abänderungen, sagen wir: Verbesserungen, erfahren. Ursprünglich lautete er folgendermaaßen:

> „Schauspielunternehmer bedürfen zum Betrieb ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht, nicht besitzt."

Nach der letzten Novelle vom Jahre 1896 lautet der § 32 d. G. O. folgendermaaßen:

> „Schauspielunternehmer bedürfen zum Betrieb ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe gilt nur für das bei der Ertheilung der Erlaubniß bezeichnete Unternehmen. Zum Betriebe eines andern oder wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubniß.
>
> Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nöthigen Mittel nicht nachzuweisen vermag, oder wenn die Behörde

Digitized by Google

auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht, nicht besitzt."

Der Unterschied zwischen beiden Fassungen ist einleuchtend:

ursprünglich: „generelle Erlaubniß,"

in der neuesten Fassung: „Specialerlaubniß,"

ursprünglich: „die gesetzliche Vermuthung, daß der Nachsuchende insolange als finanziell zuverlässig zu erachten sei, als nicht Thatsachen vorliegen, welche das Gegentheil beweisen;" —

in der neuesten Fassung: „neben der Aufrechterhaltung dieser Vermuthung die Vorschrift, daß der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nöthigen Mittel nachzuweisen habe."

Daß **anstelle der Generalerlaubniß die Specialerlaubniß** getreten ist, ist eine Verbesserung, die der näheren Begründung hier nicht bedarf.

Daß ferner für die **finanzielle Zuverlässigkeit** des Unternehmens in der neuesten Fassung der Gewerbeordnung vor Ertheilung der Concession ein positiver Nachweis verlangt wird, insofern der Nachsuchende den Besitz der zum Unternehmen nöthigen Mittel nachweisen muß, ist nach der Ansicht der Commission ebenfalls als eine Verbesserung der früheren Fassung des Gesetzes zu betrachten und zwar umsomehr, als dieser Nachweis der vorhandenen Mittel nicht genügt, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Unternehmer in wirthschaftlicher Beziehung trotzdem kein Vertrauen verdient. Erscheinen sonach die finanziellen Voraussetzungen in der Person des Unternehmers gesetzlich in befriedigender Weise geordnet, so erachtet es die Commission doch für zweckmäßig, allgemeine Bestimmungen einzuführen, welche die Höhe der von dem Nachsuchenden nachzuweisenden Mittel normiren. Insbesondere wird es für nöthig erachtet, daß ein Garantiefonds sichergestellt werde, welcher hauptsächlich die Mitglieder des künftigen Unternehmens

Digitized by Google

gegen unangenehme Ueberraschungen schützen soll. Die Höhe eines solchen Garantiefonds kann nicht schematisch für alle Theater gleichmäßig festgelegt werden; es ist ein Unterschied, ob der Betrag eines Monatsetats von einem Sommertheater oder einem das ganze Jahr spielenden Stadttheater hinterlegt wird; Oesterreich hat ein Sechstel des Jahresetats. Wandertruppen bedürfen einer besonderen Berücksichtigung, da sie nur geringere Sicherheit zu leisten vermögen. Als Grundsatz für die Bemessung der Höhe wird aufzustellen sein, daß die Gage der Mitglieder für eine noch näher zu bestimmende Zeit sichergestellt ist.

Was die beiden andern persönlichen Qualitäten des Unternehmers — **in sittlicher** und artistischer **Beziehung** — anlangt, so war die Commission in ersterer Hinsicht der Meinung, daß die in dem Gesetz liegende Vermuthung, daß jeder Nachsuchende so lange für ein moralisch unanfechtbares Individuum angesehen werden müsse, als durch Thatsachen nicht das Gegentheil bewiesen sei, auch künftighin festgehalten werden solle. Der in unserm ganzen öffentlichen und Privatrecht zum Ausdruck kommende Grundsatz: „quisquis praesumitur bonus“, wird billigerweise auch im Theaterleben Geltung behalten müssen.

Was dagegen die **artistische Qualität** des Unternehmers anlangt, so ist nach Ansicht der Commission durch Aufstellung der gesetzlichen Vermuthung, daß diese Qualität so lange als vorhanden anzunehmen sei, als nicht auf Grund von Thatsachen das Gegentheil bewiesen ist, völlig unhaltbar. Die Commission ist tief davon durchdrungen, daß **vor** der Ertheilung der Erlaubniß ein **positiver Nachweis** von dem Nachsuchenden dahin erbracht werden muß, daß er im Besitz der erforderlichen artistischen Fähigkeiten sei. Das muß im Hinblick auf die erziehliche Bedeutung der Schaubühne für das Culturleben der ganzen Nation ebenso verlangt werden wie das Examen, welches der letzte Volksschullehrer vor Beginn seiner Lehrthätigkeit ablegen muß.

Freilich schreibt § 53 **d. G. O.** vor, daß die Ertheilung der Genehmigung zurückgenommen werden kann, „wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel

Digitized by Google

derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden müssen, klar erhellt." Aber wieviel Unheil kann der Concessionar bis zur endlichen Zurücknahme der Genehmigung an Publikum und Mitgliedern angerichtet haben! Hier sind Vorschriften vorbeugender Natur unumgänglich.

Für sie wird zu beachten sein, daß die Geeignetheit zu dem Unternehmen, welches betrieben werden soll, dargethan werden muß. Es ereignet sich heute, daß jemand nur zu Aufführungen im Rahmen der Specialitätentheater berechtigt ist, nachher aber Operetten und dann Theaterstücke aufführt. Das ist freilich gegen das Gesetz. Die Ueberschreitung der Grenzen der ertheilten Concession muß aber schärfer als bisher von den Behörden beachtet und für jede Qualitätsänderung der Bühne auch wirklich in der Praxis eine neue Concession verlangt werden. Diese erfordert stets eine erneute Prüfung der artistischen Befähigung des Bühnenleiters für den neuen Zweck. Bei einer Anzahl von Bühnen mischen sich nun höhere Kunstzwecke mit niederen; Leistungen dressirter Thiere wechseln mit ernsthaft zu nehmenden Kunstdarbietungen ab. Die Regelung dieser Verhältnisse ist nicht einfach und erfordert eine Entscheidung von Fall zu Fall. Die Commission vermag noch keine festen Grundsätze hierfür aufzustellen. Ebenso bieten sich erhebliche Schwierigkeiten für Gastspieltruppen, deren Aufführungen sich nicht in den Grenzen der Concession des Theaters bewegen, in welchem sie spielen. Es muß genauer, als es manchmal in der Praxis geschieht, darauf geachtet werden, daß nicht von Truppen anderer Kunstgattungen auf fremde Concession gespielt wird.

Die Hauptfrage, die sich hier erhebt, ist aber die: Wie ist der **Nachweis der artistischen Zuverlässigkeit** zu erbringen und wer hat darüber zu entscheiden? Die Commission ist der Meinung, daß hier nicht formal engherzig verfahren werden darf. Der Nachweis entsprechender künstlerischer **Antecedentien**, der Nachweis einer **höheren allgemeinen Bildung** dürfte bei manchen Persönlichkeiten schon genügen. Wo solche Nachweise

Digitized by Google

nicht geliefert werden können, wird ein **Prüfungsattest** seitens einer bühnensachverständigen Commission zu erbringen sein. Diese Commission wäre zusammenzusetzen aus bühnentechnisch und literarisch gebildeten Personen und hätte ihres Amtes im gegebenen Falle unter dem Vorsitze vielleicht eines Verwaltungsbeamten zu walten. Wenn wir eine **Schauspielakademie** in Deutschland besäßen, dann würde es als eine ihrer besonderen Aufgaben zu betrachten sein, diejenigen Elemente zu stellen, welche in eine solche Prüfungscommission zu entsenden wären. Die Commission bringt in diesem Zusammenhang bei der Generalversammlung den Antrag ein:

> „diese möchte, unbeirrt durch die bisherigen Mißerfolge, die Errichtung einer Schauspielakademie mit Schauspielschule, welche die oberste Sachverständigen-Instanz in Theaterangelegenheiten für Drama und Oper bilden soll, nachdrücklichst weiter betreiben und zu diesem Zwecke zunächst eine besondere Commission einsetzen."

Die Commission verweist in dieser Hinsicht auf die verschiedenen dem Bühnenverein früher erstatteten Denkschriften und Commissionsberichte der Jahre 1872, 1886 und 1896, aus denen hervorgeht, welche Bedeutung der Gründung einer solchen Akademie für die Hebung des deutschen Theaters vom Bühnenverein von jeher beigemessen wurde.

Ohne Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln wäre eine solche Akademie, namentlich wenn sie ihrer Lehr- und Unterrichtsaufgabe in umfänglicher und intensiver Weise nachkommen will, auf die Dauer kaum zu halten. Doch ist die Commission der Meinung, daß der Bühnenverein, zunächst durch Veranstaltung von Beneficevorstellungen, im Wege der Selbsthülfe die erste Begründung versuchen sollte, worauf dann zu erhoffen wäre, daß die bisher versagte Beihülfe des Staates nicht ausbleiben würde. Als ein besonders günstiger Umstand wurde bei den Verhandlungen das Interesse hervorgehoben, welches Se. Majestät der Kaiser dem deutschen Theater widmet, und es wurde als zweckmäßig bezeichnet, die Aufmerksamkeit Sr. Majestät in geeigneter Weise auf den erörterten Gegenstand hinzulenken.

Digitized by Google

Unter allen Umständen muß eine auf Gesetz oder Verordnung beruhende Instanz geschaffen werden, welche die artistische Zuverlässigkeit jedes Unternehmens prüft. Zur Zeit entscheidet hierüber mehr oder minder Willkür, jedenfalls nicht das volle technische Verständniß, welches eine Sachverständigenvereinigung zu bieten vermöchte. Wenn sich zur Zeit auch manche Verwaltungsbehörden an das Präsidium des deutschen Bühnenvereins, andere an das der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger mit dem Ersuchen um Erstattung eines Gutachtens wenden, so besteht doch kein Zwang hierzu, und es fehlt jede einheitliche Regelung. Diese ist aber für das ganze Reich geboten.

Daß eine Bühnensachverständigencommission auch der erwünschteste Beirath für die **Censurbehörde** im Sinne der von der letzten Generalversammlung beschlossenen Eingabe an das preußische Staatsministerium sein dürfte, soll hier noch besonders hervorgehoben werden; namentlich um deswillen, weil damit auch ein Organ geschaffen wäre, welches geeignet sein würde, eine von gleichmäßigen Grundsätzen geleitete Censurübung über das ganze Reich anzubahnen. Grundsätze hierfür aufzustellen, wäre ebenfalls Aufgabe eines Reichstheatergesetzes.

Sollte die Errichtung einer Akademie wiederum scheitern, so würde als das Ziel, das mindestens zu erstreben ist, die Bildung einer besonderen Bühnensachverständigenkammer nach dem Vorbilde der literarischen und der musikalischen Sachverständigenkammer hinzustellen sein, wie sie auf Grund des § 49 des Gesetzes vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, und der Bekanntmachung des preußischen Justizministers vom 21. Dezember 1901 bestehen; schlimmstenfalls ist das dann ein Kern, an den sich später eine Akademie anfügen kann.

Die Prüfung der **Bedürfnißfrage** bietet in der Praxis so außerordentlich viele Schwierigkeiten, daß die Commission glaubt, diese über die Fälle hinaus, die in der Gewerbeordnung vorgesehen sind, nicht erheben zu sollen.

Nach § 33a Ziff. 3 d. G.-O. ist vor der Ertheilung der

Digitized by Google

Erlaubniß zum Betriebe eines theatralischen Unternehmens die Bedürfnißfrage nur dann zu prüfen, wenn die Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft dabei obwaltet, in Wirthschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstaltet werden sollen. Und ferner ist nach § 57 Ziff. 5 und § 60 Abs. 2 d. G.-O. bei Vorstellungen derselben Art die Bedürfnißfrage zu prüfen.

Wenn durch die Erfüllung der vorstehend skizzirten Wünsche und Vorschläge das Emporwuchern neuer fragwürdiger Schaubühnen, welche jede höhere Kunstrichtung ausschließen, den künstlerischen Geschmack verderben und ein Künstlerproletariat zeitigen, das dem Theater geradezu zur Schande gereicht, nicht völlig verhindert werden kann, so hofft die Commission doch auf eine Einschränkung solcher Mißstände. Falls aber die zuständigen Behörden fortfahren, die gesetzlichen Vorschriften, namentlich die des § 32 d. G.-O., in einer, wie es häufig vorkommt, den Interessen der Kunst zuwiderlaufenden Weise zu handhaben, dann ist es nicht ausgeschlossen, daß auch künftighin trotz aller Verbesserungen, die an den Gesetzen vorgenommen werden, die Theatermisère, von welcher die Fachblätter allwöchentlich berichten, fortdauert, eine Misère, deren natürliche Folge es ist, daß nicht nur der Geschmack des Publikums verdorben, sondern auch eine nicht geringe Anzahl von Theatermitgliedern brot- und hülflos der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fällt. Darum hat man sich in der Commission einstimmig dahin ausgesprochen, daß der Bühnenverein an seinem Theile dazu mitzuwirken habe, daß die bestehenden Gesetze zur Förderung der Kunst angewendet werden. Bei einer laxen Handhabung nützen die besten Gesetze nichts.

Schließlich wurde nicht verkannt, daß manche Fragen des öffentlichen Rechtes besondere Schwierigkeiten bieten. Auf dem Gebiete der Censur, der Wirkungen der Landestrauer u. s. w. besitzt das Reich nicht volle Zuständigkeit, und eine Aenderung der Reichsverfassung erscheint ausgeschlossen. Man wird sich hier mit dem Erreichbaren bescheiden und auf eine einheitliche Regelung des Gesammtstoffes verzichten müssen.

Digitized by Google

II.

Die privatrechtlichen Verhältnisse.

Was die **privatrechtlichen Verhältnisse**, in welchen die Unternehmer und Mitglieder unter einander und beide zu den Agenten stehen, anlangt, so ist bekannt, daß nach langwierigen Commissionsverhandlungen im April 1897 und nicht minder langwierigen Debatten in der Generalversammlung desselben Jahres der deutsche Bühnenverein ein **Vertragsformular** für seine Mitglieder ausarbeitete und feststellte und ihnen dessen Einführung zur Pflicht machte. Man darf annehmen, daß dieses Vertragsformular die äußerste Grenze dessen bezeichnet, was die Bühnenleiter ihren Theatermitgliedern an vertragsmäßigen Rechten damals gewähren wollten und konnten.

Dagegen beschloß die Generalversammlung des Vereins im Januar 1900 zu Hannover, daß in Zukunft in dem Anstellungsvertrage nur noch die Bestimmungen über den Vertragsbruch in dem Vertragsformular vom Jahre 1897 für die Vereinsmitglieder obligatorisch sein sollen. Zugleich beschloß dieselbe Generalversammlung, das vom Bühnenverein angenommene allgemeine „Theaterhausgesetz" vom Jahre 1899 seines obligatorischen Charakters zu entkleiden und ebenso mit der Schiedsgerichtsklausel zu verfahren, falls ein dahingehender Antrag von der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger gestellt werden sollte. Dies geschah bald darauf, und es wurden nun auch die Vorschriften über das Bühnenschiedsgericht nur noch als fakultativ erklärt. In einer eingehenden Denkschrift wurde ferner den Mitgliedern des deutschen Bühnenvereins dargelegt, welche Einwirkungen das bürgerliche Gesetzbuch auf den Engagementsvertrag ausgeübt hat, und ihnen Winke gegeben, wie dieser nun nicht mehr offizielle Vertrag von ihnen abzuändern sei.

Bezeichnet das Vertragsformular des Bühnenvereins vom Jahre 1897 aber die Grenze dessen, was man unter theilweise schwerer Belastung seiner Mitglieder, namentlich der Leiter von kleineren Bühnen, an vertragsmäßigen Rechten dem Bühnen-

Digitized by Google

personal gegenüber zugestehen wollte, so steht dem gegenüber das Vertragsformular der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, welches von dem Direktorialausschusse des deutschen Bühnenvereins lediglich zur Kenntniß genommen wurde. Eine amtliche Stellungnahme des Bühnenvereins zu diesem Formular ist nicht erfolgt und war auch nicht geboten, weil jedes seiner Mitglieder bis auf die Vorschrift über den Vertragsbruch völlig frei im Vertragsschlusse ist. Thatsächlich hat aber bisher keine Vereinsbühne das Genossenschaftsformular eingeführt.

Bei diesen Gegensätzen der Interessen der beiden Körperschaften ist nicht zu erwarten, daß ein in nächster Zukunft zu unternehmender Versuch, ein für alle Bühnen giltiges Vertragsformular herzustellen oder gar reichsgesetzlich festzulegen, von Erfolg wäre. Die Commission ist unter diesen Umständen der Ansicht, daß diese Frage, zumal thatsächlich ein erträglicher modus vivendi zwischen beiden Theilen sich zur Zeit entwickelt hat, zunächst nicht weiter in Angriff genommen werden solle, und daß, abgesehen von den obligatorischen Bestimmungen, welche der Bühnenverein seinen Vereinsmitgliedern noch auferlegt, bis auf Weiteres an dem Grundsatz festzuhalten sei, daß das Verhältniß zwischen Unternehmern und Bühnenmitgliedern der freien Vereinbarung überlassen bleiben solle. Die Interessen des deutschen Bühnenvereins drängen vorläufig nicht auf eine Abänderung dieses Zustandes. Was in einem Vertrage **nicht** stehen darf, bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch, und ebenso giebt es gewisse Vorschriften zwingender Norm. Daß die Reichsgesetzgebung sich dieser Materie bemächtigen würde, erscheint nach Ansicht der Kommission gänzlich ausgeschlossen.

Immerhin empfiehlt die Commission, die wichtige Frage im Auge zu behalten. Namentlich wird es sich empfehlen, ein Vertragsformular zu entwerfen, das die verschiedenen materiellen Bestimmungen neben einander den Vertragschließenden zur Wahl stellt, hierfür aber die Form anwendet, welche der neuen Gesetzgebung entspricht. Die Commission ist der Ansicht, daß alle

Digitized by Google

in der Sitzung vom 20. April 1902 behandelten Fragen der Berathung einer **gemischten Commission**, bestehend aus Bühnenleitern und Bühnenmitgliedern, unterbreitet werden sollen; diese gemischte Commission wird sich dann auch mit der Prüfung der Vertragsfrage eingehend zu befassen haben. Die Punkte, in welchen die Ansichten hierüber am Weitesten auseinandergehen, und zur Zeit noch wenig Aussicht auf Verständigung ist, sind: die für beide Parteien gleichmäßig festzusetzende Vertragsstrafe, das Kündigungsrecht bald nach Beginn der Spielzeit und das beiden Vertragsgegnern gleichartig einzuräumende Kündigungsrecht. Betreffs des letzteren war die Commission der Ansicht, daß es in der Regel undurchführbar sei. Ebenso stehen der Einführung eines Gastspieles statt eines Probemonates sehr erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Die Commission enthält sich hierüber aber aller Anträge.

Das **Theateragentenwesen** ist schon mehrfach Gegenstand von Berathungen im Bühnenverein gewesen. Einige Mißstände wurden im Laufe der Zeit, namentlich auch durch die Bemühungen der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, hinweggeräumt, andere bestehen noch fort.

Unter dem 31. Januar 1902 hat das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe neue Vorschriften für den Betrieb von Theateragenturen erlassen, die zwar keineswegs allen Wünschen des deutschen Bühnenvereins gerecht geworden sind, von denen aber zu hoffen ist, daß sie wenigstens die schlimmsten Mißstände in dem Geschäftsgebahren der Agenten für die Zukunft beseitigen werden, zumal der Directorialausschuß beschlossen hat, bei der Generalversammlung zu beantragen, daß die Mitglieder des Bühnenvereins nur mit solchen Agenten in Geschäftsverbindung treten sollen, die den niedrigen, von der Genossenschaft aufgestellten Tarif angenommen haben. Letzteres ist sicherlich ein erfolgreicher Weg, den Willkürlichkeiten der Agenten in der Aufstellung ihrer Tarife entgegenzutreten.

Eine endgiltige Besserung der Zustände ist nach Ansicht einiger Commissionsmitglieder übrigens nur von der Begrün-

Digitized by Google

dung einer besonderen **Vereinsagentur** zu erwarten. Diese Mitglieder behalten sich vor, diesbezügliche Anträge an die Generalversammlung zu stellen.

Jedenfalls erscheint es gerathen, hinsichtlich des Theateragentenwesens zunächst weitere Vorschläge der Bühnenmitglieder auf Grund von deren Erfahrungen zur Behebung der Mißstände abzuwarten.

III.

Die Sondervorschriften.

Von einigen **besonderen Verhältnissen** im Gebiete des Theaterwesens, welche bei einer gesetzlichen Neuregelung ins Auge zu fassen wären, hat die Commission die folgenden besprochen.

1. Die **im Besitze eines Landesfürsten befindlichen Schaubühnen** sind der ganzen historischen Entwicklung nach, welche sie in Deutschland genommen haben, nach Ansicht der Commission entweder von der allgemeinen Theatergesetzgebung auszunehmen oder doch so zu behandeln, daß ihre Eigenart volle Berücksichtigung findet.

2. Die theatralischen Vorstellungen, welche ein höheres Kunstinteresse nicht beanspruchen dürfen **(Tingel-Tangel und dergleichen)**, sollen in einem künftigen Theatergesetze ihre Regelung abgesondert erfahren. Scharfe Abgrenzung dieser Unternehmungen von den eigentlichen Kunstanstalten wird als höchst wünschenswerth bezeichnet; die Bedürfnißfrage soll bei ihnen streng und eingehend geprüft werden. Es wird erwogen werden müssen, ob sich eine Scheidung auch dahin ermöglichen läßt, daß die Theateragenten, welche die Vermittelung für solche Bühnen übernehmen, bei deren Darbietungen ein höheres Kunstinteresse obwaltet, gewisse Vortheile nicht genießen, wenn sie gleichzeitig für Bühnen thätig sind, bei denen dies nicht der Fall ist.

3. Die Beschwerden, welche über **Theatervorstellungen in geschlossenen Gesellschaften** vielfach erhoben worden sind, er-

Digitized by Google

scheinen der Commission noch zu wenig substantiirt, und es soll darnach gestrebt werden, das thatsächliche Material in dieser Beziehung thunlichst zu vervollständigen.

4. Auch die Verhältnisse der **Wandertruppen** müssen in einem Theatergesetz eine besondere Behandlung erfahren. Für sie ist zu beachten, daß wir jetzt Wandertruppen haben, bei denen ein höheres Kunstinteresse obwaltet, und daß sie nicht in gleicher Weise wie die Wandertruppen behandelt werden dürfen, welche nur als „Schmieren" zu bezeichnen sind. Für alle Wandertruppen aber, welche in Räumen spielen, für die sonst ein anderer Bühnenleiter concessionirt ist, muß scharf darauf gesehen werden, daß sie nicht von der diesem Letzteren ertheilten Genehmignng, sondern nur von ihrer eigenen Gebrauch machen.

5. Die **Uebergangsbestimmungen,** welche in das zu erhoffende neue Recht hinüberleiten sollen, bedürfen zur Zeit noch keiner Erörterung.

Hiernach beschließt die Commission:

1. in Erwägung, daß alle in der Sitzung vom 20. April 1902 erörterten Verhältnisse in gleichem Maaße die Bühnenleiter wie die Bühnenmitglieder interessiren, und deshalb eine gemeinschaftliche Vorberathung der einschlägigen Fragen durch Delegirte des deutschen Bühnenvereins und der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger wünschenswerth und zweckmäßig erscheint, stellt die Commission an die Generalversammlung den Antrag:

„Die Generalversammlung wolle beschließen, das gesammte „Material betreffs eines Theatergesetzes zur weiteren Be„rathung an eine gemischte Commission zu verweisen, „welche aus Delegirten des deutschen Bühnenvereins und „der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger zusammen„zusetzen ist. Der Directorialausschuß wird von der „Generalversammlung beauftragt, hierüber mit dem Vor„stande der Genossenschaft ins Benehmen zu treten."

Digitized by Google

2. Die Commission stellt ferner den Antrag:

„die Generalversammlung möge, unbeirrt durch die bis-
„herigen Mißerfolge, die Errichtung einer Schauspiel-
„akademie mit Schauspielschule, welche die oberste Sach-
„verständigeninstanz in Theaterangelegenheiten für Drama
„und Oper bilden soll, nachdrücklichst weiter betreiben und
„zu diesem Zwecke zunächst eine besondere Commission
„einsetzen."

Ex. d. E. F

Druck von Otto Elsner, Berlin S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google